

nicht entspreche, die geeigneten Schritte zu Bewirkung einer gründlichen Abhilfe zu thun?

Es möchte übrigens wohl kaum der Bemerkung bedürfen, daß eine solche Abhilfe nur durch eine gänzliche Befreiung der literarischen Erzeugnisse der übrigen Vereinststaaten von der preussischen Stempelsteuer zu erzielen ist, da jede Prüfung aufs entschiedenste darthun dürfte, daß diese Steuer überhaupt vertragswidrig ist, und da auch aus materiellen Gründen den gerechten Beschwerden nur auf diese Weise abgeholfen werden kann. Die Frage, ob die Belegung der preussischen Präferzerzeugnisse mit einer Stempelsteuer dadurch unhaltbar werde oder nicht, kann den Rechten der übrigen Vereinststaaten natürlich keinen Eintrag thun.

### Miscellen.

Aus Frankfurt a. M. vom 31. Dec. berichtet man der Allg. Ztg.: Man spricht hier von einer Note, welche vom oesterreichischen Cabinet an seinen Gesandten zu Berlin in Sachen der Besteuerung der deutschen Zeitungen schon in der ersten Hälfte Decembers erlassen worden sein soll. Hier wird ganz im Allgemeinen Verwunderung ausgesprochen, daß das liberale Preußen die Intelligenz zu besteuern sich habe entschließen mögen, was man Oesterreich eher zuzutrauen stets bereit ist. Die Note soll lauten: „Das kürzlich bekannt gewordene Regulativ vom 7. Nov. d. J. zu dem königlich preussischen Stempelsteuergesetz vom 29. Juni d. J. hat in Betreff der Behandlung der periodischen Presse in hohem Grad die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise auch in Oesterreich auf sich gezogen. Es sind daher bei der kaiserlichen Regierung nahe liegende Bedenken angeregt worden, ob nicht durch jene Maßregel, welche ausländische, und zwar gerade in deutscher Sprache erscheinende politische Tagesblätter mit einer Stempelsteuer von 33½ Proc. vom Verlagspreise neben dem Postaufschlag belegt, unzweifelhaft durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Febr. 1853 begründete gegenseitige Verpflichtungen berührt und verletzt werden. In der That „dürfen nach Art. 9. dieses Vertrages innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Staaten auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, unter keinem Vorwande Erzeugnisse der contrahirenden Staaten höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes“. Es müssen insbesondere „Erzeugnisse, welche (nach Anlage I. zu Art. 3.) aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Bestimmung als einheimische behandelt werden“. Nun sind uns zwar einige Erläuterungen nicht entgangen, welche das Regulativ in den jüngsten Tagen in mehreren öffentlichen Blättern, besonders in der Allgemeinen Preussischen Zeitung vom 5. d. M., gefunden hat; allein wir vermochten in derselben eine genügende Beweisführung dafür nicht zu erkennen, daß den gleichartigen außerpreussischen, also auch oesterreichischen Tagesblättern eine gleiche Behandlung wie den einheimischen zutheil werden solle. Eine prinzipiell verschiedenartige Besteuerungsweise der in- und ausländischen deutschen Presse scheint uns unwiderleglich vorzuliegen, und eine wesentlich größere Belästigung als durch das frühere Gesetz scheint jedenfalls durch §. 4. des neuen herbeigeführt zu werden, wonach für alle ausländischen steuerpflichtigen Blätter, wenn sie in deutscher Sprache erscheinen, die Steuer ein Dritteltheil des am Orte des Erscheinens geltenden Abonnementspreises betragen soll, während ausländische Blätter in andern Sprachen stempelfrei bleiben werden. Als die kaiserliche Regierung, ihrerseits ebenfalls aus finanziellen Gründen, in der Lage war, die in Oesterreich schon früher eingeführte Stempelsteuer

auf die Tagespresse zu erstrecken, glaubte sie doch zwischen der außerösterreichischen deutschen Tagespresse und der inländischen keinen Unterschied machen zu dürfen; sie belegte beide gleichmäßig, ermäßigte später die Stempelsteuer für beide gleichmäßig auf die Hälfte, und nur für nichtpreussische und nichtvereinsländische in fremden Sprachen erscheinende Blätter ließ sie den doppelten Steuerfuß bestehen. Es kann uns nicht beikommen, auf den Geist, noch auf den Buchstaben einzelner Bestimmungen des neuen preussischen Stempelgesetzes und Regulativs heute näher einzugehen, noch auch schon im voraus die Bedenken des deutschen Buchhandels in Oesterreich uns anzueignen, gegen die durch das Regulativ, wie es scheint, der preussischen Steuerbehörde vorbehaltene mehr oder weniger willkürliche Macht zur Begünstigung gewisser Gattungen von periodischen Erzeugnissen; allein wir müssen wünschen, von der königlich preussischen Regierung in Betreff der oben behaupteten Verschiedenheit der Behandlung zwischen der inländischen und oesterreichischen Presse einen genügend erklärenden Nachweis dafür zu erhalten, daß dadurch den Bestimmungen des Art. 9. des Vertrags vom 19. Februar 1853 nicht zuwidergehandelt werde.“

Der Katalog photographischer Portraits in Visitenkartenformat, welche durch D. Reimer's Sortimentbuch. (Hugo Quaas) in Berlin zu beziehen sind, ist vor kurzem wieder in einem neuen, bedeutend vermehrten Abdruck erschienen und bietet bei seiner außerordentlichen Reichhaltigkeit (Regenten, Fürsten, Geistlichkeit, Generale, Diplomaten, Gelehrte, Künstler u. s. w. umfassend) thätigen Kunst- und Sortimentshandlungen gewiß die leichteste Gelegenheit zu zahlreichen Bestellungen. Es muß daher um so angemessener erscheinen, auf dessen Verbreitung in den Kundenkreisen hier aufmerksam zu machen, als derselbe von dem Hrn. Herausgeber gratis verabfolgt wird.

London, 31. Dec. Von Charles Lever wird vom 1. Februar angefangen ein neues Werk in zwölf monatlichen Lieferungen erscheinen; jede Lieferung soll zwei Illustrationen von P. H. enthalten.

### Verbote.

Mittels Patents vom 30. December hat der Rath der Stadt Leipzig die Druckschrift:

Deser's, Ch., Weihgeschenk für jüngere Mädchen. 2. Aufl. von R. J. Schröder. Wien 1861, Braumüller. als widerrechtlichen Nachdruck von „Die guten Mädchen, oder der Pfarrer von Lindenheim und seine Kinder“ von Ch. Deser. Leipzig 1838, (Brandstetter)“ provisorisch in Beschlag genommen.

### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

#### Amerikanische Literatur.

(Mitgetheilt von Trübner & Co. in London.)

- BEDFORD, G. S., the principles and practice of obstetrics. 8. (New York 1861.) London. Plates and engravings. Cloth, 24 s.
- LARGE, J., Evenings with John Bunyan; or, the dream interpreted. 12. (New York 1861.) London. Cloth, 5 s. 6 d.
- LIFE and ADVENTURE in the SOUTH PACIFIC. By a roving printer. Crown 8. (New York 1861.) London. Cloth, 7 s. 6 d.
- MOORE, F., the rebellion record: a diary of american events, with documents, narratives, illustrative incidents, poetry etc.: with an introductory address on the causes of the struggle, and the great issues before the country. By Edward Everett. Vol. 1. with eleven portraits on steel, a coloured map and various diagrams. 8. (New York 1861.) London. Cloth, 21 s.